

## **Satzung**

**für den**

**Karnevalsverein „D´Jecke 11 KG “ 1985 e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**„D´Jecke 11“ KG 1985 e. V.**

2. Der Verein soll zum 01.01.2010 in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt ab diesem Zeitpunkt den Zusatz e. V..

3. Der Verein hat seinen Sitz in 50171 Kerpen.

4. Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist

- Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums
- Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und –umzügen
- Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet
- ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

2. Der satzungsgemäße Vereinszweck wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten insbesondere verwirklicht durch
  - Durchführung von Karnevalssitzungen, Karnevalsballen und anderen Veranstaltungen karnevalistischer Brauchtumspflege
  - aktive Teilnahme am Rosenmontagszug
  - Auftritte bei karnevalistischen Sitzungen und Veranstaltungen
  - Teilnahme an Karnevalseröffnungen, karnevalistischen Treiben, Umzügen, Biwaks bei befreundeten Gesellschaften und Vereinen
  - karnevalistische Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren
  - Förderung des Kinderkarneval und karnevalistischer Tanzgruppen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins kann jeder, unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins

zu fördern und die Bestimmungen dieser Satzung sowie weitere einschlägige Bestimmungen des Vereins anzuerkennen.

Die Aufnahme als Mitglied kann zu jeder Zeit durch Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) erfolgen. Personen unter achtzehn Jahren (Minderjährige) bedürfen für die Aufnahme die schriftliche Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter/s.

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung angenommen ist. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Versammlung über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme des Mitglieds endgültig, wenn der Aufnahmeinteressent einen entsprechenden Antrag an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung stellt.

Der Grund der Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird nicht bekannt gegeben.

3. Personen und Mitglieder, die sich in dem Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die jeweiligen Mitgliedschaften haben als Grundlagen unterschiedliche Bedingungen.

- **aktive und inaktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich am Vereinsleben aktiv beteiligen. Sie sind in der Regel Ornatsträger.

Inaktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich aber nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten.

- **Senatoren**

Die Mitglieder des Senats sind außerordentliche Mitglieder des Vereins, die wesentlich zur Förderung der Karnevalsgesellschaft D' Jecke 11 KG 1985 und der Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks beitragen.

Die Mitglieder des Senats werden auf Vorschlag des Senatsvorstandes nach Beschluss des Vorstandes durch den Senatspräsidenten zu Senatoren ernannt.

Für die Senatoren gilt ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung die Senatsordnung, die den Senatoren auszuhändigen ist. Die Senatsordnung können die Mitglieder des Senats verpflichten, einen zusätzlichen Senatsbeitrag und eine Kostenpauschale für Senatsveranstaltungen zu leisten. Die Senatsordnung wird durch die Mitgliederversammlung nach Vorlage durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Senat beschlossen.

- Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder den Kerpener Karneval besondere Verdienste erworben haben, können vom Präsidenten auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitgliedern kann der Titel Ehrensensator verliehen werden.

- Ehrenpräsidenten

Ehemalige Präsidenten können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die an aktiven Vereinsleben nicht teilnehmen, sondern ihre Bereitschaft zu Förderung des Vereins erklärt haben und einen jährlichen Förderbeitrag leisten. Fördermitglieder haben in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Alle volljährigen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrensensatoren, haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Die Ausübung des Stimmrechts hat persönlich zu erfolgen und ist nicht übertragbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder, die kein Stimmrecht haben, besitzen Rederecht.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Aktive Mitglieder sind gehalten am Vereinsleben, sowie an Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ihre Zugehörigkeit zum Verein durch das Tragen von Vereinsbekleidungsstücken bei karnevalistischen Veranstaltungen zu dokumentieren und an den Umzügen teilzunehmen. Inaktive Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben ihre Beitragsleistung dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt des Mitglieds
  - Tod des Mitglieds
  - Ausschluss des Mitglieds
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft erfolgen. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Der Beitrag ist für das volle Geschäftsjahr unberührt von dem Zeitpunkt der Austrittserklärung zu zahlen.
3. Ein Ausschluss des Mitglieds erfolgt:
  - wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags mehr als 6 Monate in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Mahnung gezahlt wird.
  - bei grobem oder trotz Abmahnung wiederholten Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - bei Vereins schädigenden Verhalten in der Öffentlichkeit

Über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, die nicht dem Vorstand angehören, entscheidet der Vorstand unter Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit, bei Anwesenheit von weniger Vorstandsmitgliedern von mindestens jedoch vier einstimmig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit Mehrheit die Wirksamkeit des Ausschlusses.

Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann er auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Ausschluss ist dann rechtmäßig.

Richtet sich der Ausschluss gegen ein Vorstandsmitglied, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständigen Beitrag unberührt bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Beitrag**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen und wird per Lastschrift eingezogen.

3. Die Senatoren zahlen an die Senatskasse einen Betrag.
4. Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keinen Beitrag.

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

1. Nach Abschluss eines Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich, per Brief, Telefax oder elektronische Datenübermittlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen ist.

Wann und wo die Mitgliederversammlung stattfinden soll, bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Die Einladung muss mit einer Frist von 3 Wochen erfolgen. Es gilt das Datum der Einladung.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand über die Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn dies bei Eintritt in die Tagesordnung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei dringenden Belangen des Vereins und zwingend bei schriftlichem Antrag von 30 Mitgliedern einberufen werden.

Die verkürzte Ladungsfrist bei dringenden Belangen beträgt 5 Tage.

2. Die Mitgliederversammlung wird von den stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern gebildet. Sie ist immer beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung einer für eine Satzungsänderung ist eine geeignete Bekanntgabe von mindestens 3 Wochen vor Beginn der Hauptversammlung. Ein Antrag auf Änderung des Zwecks der Verein oder Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Hauptversammlung aufgeführt werden. Er ist nur dann von der Hauptversammlung angenommen, wenn  $\frac{9}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und hiervon  $\frac{3}{4}$  sich für den Antrag aussprechen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - Änderung der Satzung
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden Vorstands sowie des konsolidierten Geschäftsbericht der Verein über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Kassenberichts.
  - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers über die von ihm geprüfte Rechnungslegung des Vereins
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des geschäftsführenden Vorstands
  - Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung der Verein
6. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

## § 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen.

- Präsident
- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- Literat
- Zeugwart
- Zwei Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt den Verein gemeinschaftlich zu vertreten. Die übrigen Mitglieder des Vorstands (erweiterten Vorstand) führen zusammen mit den Vorgenannten die Geschäfte des Vereins im Innenverhältnis.

3. Zur Geschäftsführung kann sich der Vorstand Geschäftsordnung geben.

4. Zur Unterstützung des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung Beiräte bestimmt werden. Beiräte nehmen nach Einladung beratend an den Vorstandssitzungen teil.

5. Die Wahl der Vorstandmitglieder und die Bestimmung der Beiräte erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren durch die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand beruft wenigstens einmal pro Jahr im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der

Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Es gilt das Datum der Einladung.

7. Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
8. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße und überprüfbare Kassenführung verantwortlich.
9. Der Vorstand führt den notwendigen Schriftwechsel und bewahrt diesen ordnungsgemäß auf.
10. Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung öffentlicher Veranstaltungen des Vereins.
11. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes in der Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gegeben.
12. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, gegen Nachweis können Ihnen vom Vorstand bewilligte Barauslagen vom Verein erstattet werden.
13. Außer in den Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet die Mitgliedschaft im Vorstand
  - für den geschäftsführenden Vorstand. durch Niederlegung des Vorstandsamtes. Die Niederlegung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  - oder einen den Verein auflösenden Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - für die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch deren Erklärung gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern, das Amt aufgeben zu wollen.
14. Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen oder den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung alleine zu bilden. Entsprechendes gilt für Mitglieder des

Vorstands im Sinne des § 26 BGB, soweit die Mitglieder noch in zur Vertretung des Vereins ausreichenden Umfang vorhanden sind..

#### § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von wenigstens 90 % der stimmberechtigten mit  $\frac{3}{4}$  Zustimmung in der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Gleiches gilt für die Anträge auf Änderung des Zwecks des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen zur Förderung des Karnevals in der Stadt Kerpen.

Die vorstehende Satzung wurde der Mitgliederversammlung vom 24.11.2009 angenommen und beschlossen.



Handwritten signatures in blue ink, arranged in two columns. The signatures are stylized and cursive, typical of a meeting record. The left column contains five signatures, and the right column contains five signatures.